

National-Schatzkammer

Autor(en): **Schwaller / Nägeli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Folgendes Schreiben des B. Schuep, Exrepresentant aus dem Cant. Solothurn, wird verlesen:

„B. Gesetzgeber! Der 11te Artikel des zu Lunéville abgeschlossenen Friedenstraktats garantiert Helvetien seine Unabhängigkeit, und dem Volk die Freyheit, sich eine Verfassung zu geben, die es angemessen findet; zwey unschätzbare Vortheile; die, wann sie weise benutzt werden, dem helvetischen Volk in wenigen Jahren seine ausgestandenen Leiden vergessen machen würden. — Welches mag nun jene Staatsverfassung seyn, die das helvetische Volk, das heißt, der sehende, vernünftige, redliche Theil allgemein wünscht? Ganz gewiß und unwidersprechlich diejenige, die uns und unsern Kindern eine ungestörte gerechte Freyheit und Gleichheit der Rechte zusichert; zur Erreichung dieses Hauptzweckes aber kann keine andere Grundlage angenommen werden, als das Princip der Einheit mit einer repräsentativen Regierung; jede andere Basis ist Blüthenwerk und würde über kurz oder lange das helvetische Volk wieder in Abhängigkeit von äussern Mächten und in Sclaverey seiner Regenten führen. Laßt, B. G., den Städte-Vöbel mürseln und rasen. Das Volk ist für Euch und verdankt Euch, daß Ihr durch Euer neuerliches kraftvolles, kluges und wärdiges Betragen seine Freyheit gerettet habet; bleibt ferner standhaft und emig; Ihr werdet jede Intrigue, jedes Mächwerk der Uebelgestanten und der Stenden in seiner Geburt zertrümmern; nur sey es Euch tief eingedrungen, daß bey Einführung der neuen Verfassung das Wohl des Volkes tugendhaften und würdigen Beamten anvertraut und kein Unterschied bey den Wahlen zwischen Stadt und Landbürgern beobachtet werde. Ich bin übrigens versichert, B. Gesetzgeber! daß neun Zehnthelle von den Einwohnern des Cantons Solothurn mit Herz und Hand diesen Euern Besinnungen sich zu unterziehen bereit stehen.“

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

Bürger Gesetzgeber! Die Klagen über den Verfall der Waldungen und den daraus entstehenden Holzmangel werden immer allgemeiner, und es wird immer dringender, Verordnungen über die Forstpolizey herauszugeben. Da aber eine gründliche und umfassende Arbeit über diesen Gegenstand weitläufige Untersuchungen erfordert, und also nicht in kurzer Zeit zu Stande kommen kann, so glaubt Sie der Volkz. Rath gegenwärtig nur auf einen der größten Mißbräuche in der Benutzung der Waldungen aufmerksam machen, und Sie einladen zu müssen, demselben so bald möglich abzuhelfen, nemlich dem

Weidgang in den Wäldern. Es wäre überflüssig Ihnen vorzustellen, welcher Schaden dadurch den Wäldern verursacht wird, da es auffallen muß, daß dadurch nicht nur viele größere Stämme zu Grunde gerichtet werden, sondern auch der Aufwachs, besonders des Laubholzes, beynahe unmöglich gemacht wird. In einigen Cantonen sind die schädlichen Folgen dieses Weidgangs schon längst gefühlt und derselbe abgeschafft worden; in vielen Gegenden aber hat das Privatinteresse der Weidrechtsbesitzer bisher die Aufhebung desselben verhindert. Sie Bürger Gesetzgeber haben durch das Gesetz vom 4. April 1800 bereits das Weidrecht auf angebautem eigenthümlichem Land als loskäuflich erklärt, da Sie den nachtheiligen Einfluß, welchen dasselbe auf den Landbau hat, anerkannten. Allein sowohl dieses Gesetz als das nachherige vom 26. Herbstm. bezieht sich bloß auf das zum Ackerbau oder Heuwachs angepflanzte Land. Deswegen laßt Sie der Volkz. Rath ein, dieß Gesetz mit den nöthigen Modifikationen auf die Waldungen auszudehnen und unter Vorbehalt der allfällig zu gebenden Entschädigungen, den Weidgang in Wäldern für alles Vieh unter angemessener Straffe zu verbieten.

(Die Forts. folgt.)

National-Schatzkammer.

Weisung der Commissarien der National-Schatzkammer, welchen laut Artikel 41. und 105 des Beschlusses vom 10. Horn. 1801, die Ausführung des Art. 10. des Gesetzes vom 15. Dezember 1800, und die Organisation der durch obigen Artikel verordneten Stempel-Gebühr aufgetragen ist:

Caroken- und Karten-Spiel.

§. 1. Der Stempel soll auf die verschiedenen Arten von Karten aufgedruckt werden, wie folgt:

- a. Bey den französischen Karten auf das Schüppen-Aß.
- b. Bey den deutschen, auf den Schellen-Achter.
- c. Bey den Caroken, auf den Tod.

§. 2. Alle Partikulare, Kaufleute und Kartenfabrikanten sollen unmittelbar nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Weisung, alle rken benannten Karten sorgfältig eingepakt und mit einer Note über die erwähnten eingeschiften Karten begleitet, dem Einnehmer ihres Districts zustellen, welcher dieselben sogleich durch den Ober-Einnehmer an das Stempelamt einsenden wird.

Dieses wird dieselben unverzüglich dem Ober-Einnehmer gestempelt zurücksenden, um dem Eigenthümer gegen Erlegung der durch das Gesetz bestimmten Gebühr von 7 Rappen für jede Spiel-Karte, und 1 Rz. 5 Rp. für jede Tarot-Karte durch den Distrikts-Einnehmer wieder zugestellt zu werden.

§. 3. Die Kartensabrikanten sollen dem Stempelamte ebenfalls durch den Einnehmer ihres Distrikts; die für die drey oben benannten Karten bestimmten Papier-Bogen vor der Fabrikation oder auch erst nach dem ersten Abdrucke übersenden, sie werden sie unverzüglich durch den gleichen Einnehmer gestempelt und gegen Bezahlung der Stempelgebühr zurück erhalten.

§. 4. Die Kartensabrikanten, welche Karten im Ausland verkaufen, können sie ungestempelt versenden, jedoch mit Beobachtung folgender Vorschriften:

a. Sie sollen vorläufig dem Einnehmer ihres Distrikts alle Versendungen die sie in dieser Absicht zu machen gedenken, und dabey die Kisten oder Ballen, ihre Zeichen und Nummern, ihr Gewicht, ihren Inhalt und ihre Bestimmung, auch den Expeditior oder Commissionär an den solche in Helvetien adressirt werden, genau und bestimmt anzeigen.

b. Der Distrikts-Einnehmer soll von diesen Anzeigen eine Note nehmen, und für jede Anzeige einen auf Stempelpapier geschriebenen Einschreibschein gegen die Erlegung des Betrags des Stempelpapiers und einer ihm bleibenden Taxe von Rz. 2. abgeben.

c. Diese Einschreib-Scheine sollen die betreffenden Kisten oder Ballen bis an die Grenzen des helvetischen Gebiets begleiten, den Zollämtern, die sich auf den Wegen befinden, vorgewiesen, und den Zoll- oder Kaufhaus-Ämtern auf der Grenze zugestellt werden, welche unten an diesen Einschreib-Scheinen die Ausfuhr der darin angezeigten Collis bescheinigen, und die Scheine selbst am Ende jedes Monats dem betreffenden Einnehmer zurücksenden werden.

d. Diese Karten, Versendungen ins Ausland können in Helvetien nirgendwo als in den Kaufhäusern oder in andern für die Transitwaaren bestimmten Niederlags-Örtern abgelegt werden.

e. Bey Ermanglung dieser Zurücksendung und der Beobachtung der in diesem §. vorgeschriebenen Formalitäten von Seiten der Kartensabrikanten, soll sich der Distrikts-Einnehmer, die durch den 40ten Artikel des Beschlusses vorgeschriebene Geldbuße von dem oder denselben, welche werden geschilt haben, bezahlen lassen.

§. 5. Alle Kartenspiele, welche zehn Tage nach der Be-

kanntmachung gegenwärtiger Weisung, bey Partikularen oder Kaufleuten ohne Stempel angetroffen würden, sollen als aus dem Ausland kommend, angesehen, und folglich konfisziert, und der Besitzer derselben in die im Art. 2. §. C. des Gesetzes vom 1ten Jenner festgesetzte Geldbuße von Fr. 100 verfallen werden.

§. Gegenwärtige Weisung soll verkündet und angeschlagen werden, und alle öffentliche Beamten und hauptsächlich die Einnehmer sollen beauftragt seyn, über die Vollziehung derselben zu wachen.

Bern, den 23. März 1801.

Die Commissarien der National-Schatz-Kammer,
Schwaller, Mägeli, Ger-Soubrier.

Weisung der Commissarien der National-Schatz-Kammer, welchen laut Artikel 41 und 105 des Beschlusses vom 10. Hornung 1801 die Ausführung des Art. 10 des Gesetzes vom 15ten December 1800 und die Organisation der durch obigen Artikel verordneten Stempelgebühr aufgetragen ist.

Stempel der Journale, Zeitungen, Wochen- und Bericht-Blätter, Ankündigungen, Anschlagzettel etc.

Art. 1. Infolg des 10ten §. des Gesetzes vom 15ten December 1800, beträgt diese Stempelgebühr für Journale, Zeitungen, Wochen- und Bericht-Blätter für jeden halben Bogen, zum Beispiele: in 4to zu 4 Seiten, in 8vo zu 8 Seiten, oder von kleinerem Format, 1 Rappen.

Für jeden ganzen Bogen, zum Beispiele: in Folio von 4 Seiten, in 4to von 8 Seiten, und in andern Formaten. 2 Rp.

Für jede Ankündigung, Anzeige, Bericht- und Anschlagzettel, von welchem Format und Größe sie immer seyn mögen, jedes Stück 3 Rp.

Art. 2. Die Herausgeber dieser verschiedenen Gegenstände, können die zu ihren verschiedenen Druckfachen von ihnen bestimmte Menge Papiers, zum Voraus stempeln lassen.

Sie sollen bey dem Distrikts-Einnehmer einen Stempel-Schein, für so und so viel halbe oder ganze Bogen Papier, zu diesem oder jenem Preise nehmen.

Sie werden ihm, die auf dem Stempel-Schein zu quittirende Stempel-Gebühr entrichten, und ihr betreffendes Papier dem Distrikts-Statthalter zustellen, der dasselbe nach Inhalt des ihm eingehändigten quittirten Stempel-Scheins wird stempeln lassen;

Diese Stempel-Scheine sollen in der Ordnung wie sic abgegeben werden, numerirt und datirt werden.

Art. 3. Der Distrikts-Einnehmer soll eine ausführliche und namentliche Rechnung, sowohl über die abgegebenen Stempel-Scheine, als über die bezogenen Stempel-Gebühren führen.

Er soll auch die einen und die andern, umständlich und ausführlich in seine dem Ober-Einnehmer abzulegende Monat-Rechnung bringen.

Art. 4. Die Distrikts-Statthalter sollen genaue Sorge tragen, daß nur die im Stempel-Scheine angezeigte Anzahl Bogen und halbe Bogen, für die in den Stempel-Scheinen angezeigten Preise gestempelt werden.

Sie werden den ersten oder zweyten Tag jeden Monats dem Ober-Einnehmer, die ihnen im vorigen Monate zugestellte Stempel-Scheine nebst einem Verzeichniß ihrer Nummern und ihres Betrags einsenden.

Art. 5. Ein jeder Bürger, welcher geschriebene Ankündigungen oder Anschlagzettel nach gehöriger Bewilligung wollte publiciren oder öffentlich anschlagen lassen, soll die gleichen oben vorgeschriebenen Formalitäten beobachten, oder gewöhnliches Stempelpapier dazu gebrauchen.

Art. 6. In dem Hauptorte der Republik allein, sollen die Stempel-Scheine bey dem Ober-Einnehmer abgegeben und das betreffende Papier im Stempelamte gestempelt werden.

Der Ober-Einnehmer wird ein ausführliches Verzeichniß über diese Stempel-Scheine seiner dem Schatzamt zu stellenden Monat-Rechnung beyfügen.

Art. 7. Gegenwärtige Weisung soll allen helvetischen Buchdruckern und Herausgebern von Journalen, Zeitungen, Wochen- und Bericht-Blättern etc. durch Zuthun der Ober-Einnehmer, welchen hiemit vorzüglich aufgetragen wird, über derselben Vollziehung zu wachen, amtlich mitgetheilt, und in alle öffentliche Blätter von Helvetien eingerückt werden.

Bern, den 23. März 1801.

Die Commissarien der National-Schatz-Kammer,
Schwaller, Nägeli, Gey-Obouizier.

Kleine Schriften.

Friedrich Meisners Alpenreise mit seinen Zöglingen. Für die Jugend beschrieben. 8. Bern b. Em. Haller. 1801. S. 212. (Mit Titelluxer und Bignette von Dunfer und mit einem ausgemalten Prospective des

obern Gletschers im Grindelwald und des Wetterhorns.)

Es war ein glücklicher Gedanke des Vf., nach dem Vorbilde so vieler neuerlicher für Kinder bearbeiteter Reise- und Länderbeschreibungen, nun auch die merkwürdigsten und interessantesten Gegenden der Schweiz zum Gegenstande eines lehrreichen Lesebuches für die Jugend zu wählen. Er hat dieß in vorliegendem Werkgen auf eine so beyfallwerthe Weise gethan, daß wir nicht zweifeln, es werde ihm die Aufmunterung nicht ausbleiben, deren er bedarf, um die Fortsetzung der hier eröffneten Sammlung zu liefern.

Das gegenwärtige Bändchen enthält die Beschreibung der im abgewichenen Sommer von dem Vf. (der einem Erziehungs-Institute in Bern vorsteht) mit seinen Zöglingen nach dem ehemaligen Bernerschen Oberlande vorgenommenen Reise, die über Thun nach Lauterbrunn, über die Wengenalp nach Grindelwald, von da über die Scheideck ins Haslithal und über Brienz zurück gieng. Auf dem Durchzuge durch diese, an den erhabensten Naturschönheiten so reichen Gegenden, ist keine vorkommende Gelegenheit unbenuzt gelassen worden, um nützliche Kenntnisse und Begriffe der Jugend mitzutheilen. . . Folgendes keineswegs vollständiges Verzeichniß der in dem Büchlein mehr und minder ausführlich behandelten Gegenstände, mag davon zeugen: Dorf. Höhe der Berge. Nutzen der Scen. Schneeberge. Gletscher. Genssen. Murrelthiere. Steinbock. Lämmergeyer. Bergwerke. Hüttenwerke. Sennereyen. Käsemachen. Schwingen der Aelpler. Schneelawinnen. Arvennüsse u. s. w.

Hey der Fortsetzung dieser Sammlung scheint es uns sehr zu wünschen, daß der Vf. auch dem Pflanzenreiche etwas mehr Aufmerksamkeit gönne und seine Zöglinge mit dessen unerschöpflichen Reichthümern und Schönheiten etwas mehr bekannt zu machen suche. . . Seinem eignen Verstande müssen wir es überlassen, zu beurtheilen: ob es wohl gethan sey, bey jeder Gelegenheit mit Bitterkeit und mit Haß von der Revolution und der neuen Ordnung der Dinge zu sprechen — und das Lob der alten Bernerregierung zu verkünden? Wenn er diese Frage mit ja beantwortet, so bleibt uns dann nur noch die Bitte übrig: er möchte, um sich nicht selbst lächerlich zu machen, die Anlässe dazu etwas sorgfältiger wählen — und nicht gerade eben (wie S. 152 geschieht) „den feyerlichen und ehrwürdigen Aufzug der Regierung am Ostertage, diesen dem ganzen Lande wichtigen und werthen Tag“ betrauren.